



Betreuer/innen- Weiterbildung

Südstraße 7a
48153 Münster
Telefon 0251 526287
Mo–Fr 09.00–12.00 Uhr
Telefax 0251 526724
E-Mail kontakt@betreuer-weiterbildung.de
Internet www.betreuer-weiterbildung.de
Termine nach Vereinbarung
Münster im September 2022

Sachkundelehrgang, Sachkundenachweise und Registrierung für Berufsbetreuer/innen

Rechtliche Berufsbetreuer/innen und Vereinsbetreuer/innen übernehmen eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe in unserer Gesellschaft: Ca. 1,1 Millionen Menschen mit Erkrankung oder Behinderung brauchen zurzeit Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen. Bei ca. 50 % kann dies durch ehrenamtliche und vor allem familiäre Betreuer/innen übernommen werden. Wer allerdings niemanden hat und bei wem es besonders schwierig wird, braucht eine/n für diese Aufgabe qualifizierte/n Berufs- oder Vereinsbetreuer/in.

I. Qualifikation der Betreuer/innen*

(* hier wird nur auf die Regelungen für selbständige Betreuer/innen eingegangen)

Nachweis der Qualifikation

Die Betreuungsrechtsreform zum 01. Januar 2023 soll eine **einheitliche Qualität** der beruflichen Betreuung durch Schaffung von persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für den Berufszugang schaffen. Diese notwendige Qualifikation der Betreuer/innen, gemäß [Betreuungsorganisationsgesetz \(BtOG\)](#) und [Betreuerregistrierungsverordnung \(BtRegV\)](#) und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#), ist mit dem schriftlichen **Registrierungsantrag** (§§ 23, 24 BtOG, § 13 BtRegV) von **ALLEN Berufsbetreuer/innen, welche nach dem 30.06.2023 als solche tätig sein wollen** entweder vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. ab dem 01.01.2023 bis spätestens zum 30.06.2023 (für bereits tätige Berufsbetreuer/innen) bei der Stammbehörde (§ 2 BtOG) nachzuweisen:

- Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 24 Abs. 2 BtOG, §§ 2, 12 BtRegV) – Feststellung der persönlichen Eignung durch ein persönliches Gespräch mit der Stammbehörde (§ 24 Abs. 2 BtOG) für Berufsanfänger/innen
- Eigene Erklärungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 – 4 BtOG) zum einwandfreien Leumund (§§ 23 Abs. 2, 24 BtOG) und Vorlage von Führungszeugnis (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) und Schuldnerauskunft (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)
- Einen Berufshaftpflichtversicherungsnachweis (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG, § 10 BtRegV)
- Eine Erklärung über die Organisationsstruktur und eine Liste der geführten Betreuungen mit Aktenzeichen (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BtOG, § 32 Abs. 1 Satz 4 BtOG, § 11 BtRegV)

- Ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung – falls vorhanden (§ 32 Abs. 1 BtOG) – als Nachweis, ab wann man schon Berufsbetreuer/in ist
- Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen Sachkunde (§§ 23 Abs 1. Nr. 2., Abs. 3, 24 Abs. 1 Nr. 5 BtOG, §§ 3 – 9, 15 BtRegV) – können von bereits tätigen Berufsbetreuer/innen bis spätestens zum 30.06.2025 nachgereicht werden (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG); dies erübrigt sich bei Berufsbetreuer/innen, welche bereits vor dem 01.01.2020 tätig waren (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BtOG) und bei den sog. „privilegierten Betreuer/innen“ nach § 7 Abs. 6 BtRegV

Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde (§ 23 Abs. 3 BtOG, § 3 BtRegV, [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#)) umfasst folgende Kenntnisse, einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.
4. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
 - a) Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch,
 - b) Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Sozialgesetzbuch,
 - c) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
5. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis, insbesondere zu
 - a) Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Sozialgesetzbuch,
 - b) Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und
 - c) Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken
6. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
7. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Nachweis der Sachkunde

Berufsbetreuer/innen, welche nach dem 01. Januar 2020 mit ihrer Tätigkeit begonnen haben bzw. beginnen wollen, müssen bei der Registrierung ihre Sachkunde (§ 23 BtOG i. V. m. BtRegV) nachweisen.

Die Sachkunde kann auf verschiedene Art und Weise nachgewiesen werden:

1. Befähigung zum Richteramt (§ 7 Abs. 6 BtRegV)
2. Erfolgreicher Abschluss des Studiums der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit (§ 7 Abs. 6 BtRegV)
3. Anerkannter Abschluss (Zeugnis) eines von einer Hochschule angebotenen Studiengangs, wenn dieser die erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Nr. 1 – 3 BtRegV vermittelt bzw. von einer Hochschule oder in Kooperation mit einer Hochschule angebotenen Aus- und Weiterbildungsganges der die konkreten Inhalte nach § 3 BtRegV und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) vermittelt (§ 5 BtRegV)
- 4. Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise über nicht anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, wenn diese den Erwerb aller Kenntnisse nach § 3 BtRegV belegen und nach Inhalt und Umfang den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 BtRegV und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) im Wesentlichen gleichen (§ 7 Ab. 1 BtRegV)**
5. Nachweis der Kenntnisse nach § 3 BtRegV in Teilbereichen zuzüglich Nachweises des erfolgreichen Abschlusses eines oder mehrerer Module eines anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs (§ 7 Abs. 2 BtRegV, [Anlage zur BtRegV \[Curriculum\]](#))
6. Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen; Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als beruflicher Betreuer/in: siehe § 9 BtRegV
- 7. Die Stammbehörde kann nach Antrag und begründeter Einzelfallentscheidung anerkennen: Nachweis über Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach § 3 Abs. 2 BtRegV im Wesentlichen gleichen oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer/in (§ 7 Abs. 5 BtRegV)**
- 8. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs (§§ 6, 8 Abs. 1 BtRegV, [Anlage zur BtRegV \[Curriculum\]](#))**

Die Stammbehörde entscheidet auf Antrag bereits vor dem Registrierungsantrag durch gesonderten Bescheid, ob und inwieweit die Nachweise durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden können und welche Teile des Sachkundelehrgangs noch fehlen (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Berufsbetreuer/innen, welche in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 ihre Tätigkeit begonnen haben, werden vorläufig registriert und dürfen bzw. müssen bis spätestens zum 30.06.2025 die noch fehlenden Sachkundenachweise nachreichen.

Das heißt also auch, dass vor dem 01.01.2023 erworbene Zeugnisse oder sonstige Nachweise über zwangsläufig noch nicht anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge als Nachweise von der Stammbehörde anzuerkennen sind, wenn diese den Erwerb der Kenntnisse nach § 3 BtRegV belegen und nach Inhalt und Umfang den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) im Wesentlichen gleichen (§ 7 Ab. 1 BtRegV).

„**Inhalt und Umfang**“ meint nicht der „**Form**“ nach – was bedeutet, dass z.B. für die Anerkennung von jetzt oder in der Vergangenheit erhaltenen Nachweisen **keine Prüfung** notwendig ist.

Die Nachweise über absolvierte, bereits seit Juli 2022 und jetzt angebotene Sachkundelehrgänge, Sachkundemodule und Einzelseminare von Betreuer/innen- Weiterbildung sind daher als Nachweis der Sachkunde bei der Registrierung durch die Stammbehörde anzuerkennen.

Sachkundelehrgang

Ein Sachkundelehrgang besteht aus den in der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) aufgeführten 11 Modulen. Die in den Modulen vorgesehenen Inhalte werden in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Der Umfang eines gesamten Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, Selbstlernphasen und Prüfungen. Die einzelnen Module müssen mindestens die in Spalte 3 der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) aufgeführten Zeitstunden umfassen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des Moduls bedingt.

Anerkennung der Sachkundelehrgänge

Zur Anerkennung der Sachkundelehrgänge ab 01.01.2023 müssen die Anbieter bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen (§ 8 BtRegV, [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#)). Diese betreffen:

- Inhalt, Form und Umfang der Sachkundemodule
- Qualifizierung der Lehrkräfte
- Ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfungsverfahrens (Prüfungsordnung)
- Finanzierungsplanung zur finanziellen Absicherung der Lehrgänge und nachvollziehbare Lehrgangskosten

Vor dem 01.01.2023 erworbene Zeugnisse oder sonstige Nachweise über zwangsläufig noch nicht anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge sind als Nachweise von der Stammbehörde anzuerkennen, wenn diese den Erwerb der Kenntnisse nach § 3 BtRegV belegen und nach **Inhalt und Umfang** den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) im Wesentlichen gleichen (§ 7 Abs. 1 BtRegV).

„Inhalt und Umfang“ meint nicht der „Form“ nach – was bedeutet, dass z.B. für die Anerkennung von jetzt oder in der Vergangenheit erhaltenen Nachweisen keine Prüfung notwendig ist.

II. Sachkundelehrgänge, Sachkundemodule, Einzelseminare von Betreuer/innen-Weiterbildung

Betreuer/innen-Weiterbildung bietet seit 1999 – mit bisher über 2.600 Lehrgängen und Einzelveranstaltungen – Sachkunde vermittelnde Weiterbildungen für Berufs-, Vereins- und Behördenbetreuer/innen an. Bereits seit dem 01.07.2022 veranstalten wir Lehrgänge, Module und Lehrveranstaltungen, welche nach Inhalt, Umfang, Form und Qualität den Vorschriften des [Betreuungsorganisationsgesetzes \(BtOG\)](#), der [Betreuerregistrierungsverordnung \(BtRegV\)](#) und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) entsprechen und daher gemäß § 7 Abs. 1 und 3 BtRegV als Nachweis von den Stammbehörden anerkannt werden.

Obwohl es gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BtRegV i. V. m § 6 Abs. 2 BtRegV einschließlich [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) nicht der **Anerkennung unserer Aus- und Weiterbildungsgänge** bedarf und die von uns erteilten Zeugnisse und Leistungsnachweise als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt werden, werden wir unsere Sachkundelehrgänge bei der Landesbehörde anerkennen lassen (§ 8 BtRegV). Es besteht kein Zweifel daran, dass unsere Sachkundelehrgänge die Anerkennung erhalten.

Was macht unsere Sachkundelehrgänge so besonders?

Betreuer/innen-Weiterbildung verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und ist bekannt für praxisnahe, kompetente und aktuelle Weiterbildungen im gesamten Betreuungsbereich. Unsere Sachkundelehrgänge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (**Inhalt, Umfang, Form**) und übertreffen zudem weit die geforderten **Qualitätskriterien**. Diese Kriterien machen sich u. a. an der hohen fachlichen Qualifikation unserer Lehrkräfte sowie Art, Umfang und wählbare Form unserer Lehrveranstaltungen, einer reibungslosen Organisation und fundierten Beratung durch unsere engagierten Mitarbeiter/innen fest. Unser Weiterbildungsangebot ist zudem auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten und verspricht so neben einer hohen Flexibilität auch Kontinuität, bei gleichzeitig angemessener Preisgestaltung.

Unsere Sachkundelehrgänge werden berufs begleitend in Präsenz in Münster und online jeweils halbjährlich angeboten – pro Jahr entspricht dies vier Lehrgängen. Es ist demnach möglich, den kompletten Sachkundelehrgang innerhalb eines halben Jahres zu absolvieren oder aber alle notwendigen Module, Einzelseminare und Prüfungen über einen längeren Zeitraum (z.B. von jetzt an bis zum 30.06.2025) zu belegen. Es kann frei gewählt werden, ob die Teilnahme online oder in persona erfolgt. Diese Wahlmöglichkeit gilt ebenfalls für die jeweils einstündigen Prüfungen, die halbjährlich angeboten werden – nach Absprache aber auch als individuelle Einzelprüfung absolviert werden können.

Zur Prüfungszulassung bei Betreuer/innen-Weiterbildung können auch Nachweise über nach Inhalt, Umfang und Qualität den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 und der [Anlage zur BtRegV \(Curriculum\)](#) im Wesentlichen gleichende Einzelveranstaltungen vorgelegt und entsprechend durch uns anerkannt werden. Somit können Sie auch die Nachweise für Weiterbildungen, welche Sie beispielsweise von Vereinen, Behörden oder anderen Anbietern erhalten haben, nutzen und müssen nicht die gleiche oder zumindest ähnliche Weiterbildung erneut absolvieren.

Inhalt des Sachkundelehrgangs

Modul 1 – Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht
Modul 2 – Betreuungsführung
Modul 3 – Recht der Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen
Modul 4 – Personensorge 1
Modul 5 – Personensorge 2
Modul 6 – Vermögenssorge 1
Modul 7 – Vermögenssorge 2
Modul 8 – Grundkenntnisse des Sozialrechts
Modul 9 – Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis
Modul 10 – Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer
Modul 11 – Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung

Umfang

271 Zeitstunden (entspricht 361,25 Unterrichtsstunden)

- davon 11 Zeitstunden Prüfung (je 1 Zeitstunde pro Modul; die Prüfungen müssen NICHT alle an einem Tag absolviert werden)
- die Einzeltermine, ob in Münster oder Online, wählen die Teilnehmer/innen selbst aus – der Lehrgang kann bereits über den Zeitraum eines halben Jahres, aber maximal über den Zeitraum von zwei Jahren, absolviert werden

Modulbeschreibungen

Modul 1 - Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht

(15 Zeitstunden = 1 Seminar + Prüfung)

M 1.1: Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht: Rechtliche Grundlagen der Betreuungstätigkeit

M 1.2: Prüfung

Modul 2 – Betreuungsführung

(30 Zeitstunden = 2 Seminare + Prüfung)

M 2.1: Betreuungsführung 1: Die Rechte betreuter Menschen

M 2.2: Betreuungsführung 2: Von der Betreuerbestellung bis zum Schlussbericht

M 2.3: Prüfung

Modul 3 – Recht der Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen

(15 Zeitstunden = 1 Seminar + Prüfung)

M 3.1: Recht der Unterbringung, freiheitsentziehende und ärztliche Zwangsmaßnahmen

M 3.2: Prüfung

Modul 4 – Personensorge 1

(15 Zeitstunden = 2 Seminare + Prüfung)

M 4.1: Personensorge 1.1: Psychiatrische Erkrankungen im Betreuungsalltag

M 4.2: Personensorge 1.2: Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM), Unterbringungen und Zwangsbehandlungen reduzieren (ReduFix und Werdenfelser Weg)

M 4.3: Prüfung

Modul 5 – Personensorge 2

(15 Zeitstunden = 2 Seminare + Prüfung)

M 5.1: Personensorge 2.1: Aufgabenkreis Gesundheitssorge

M 5.2: Personensorge 2.2: Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht

M 5.1: Prüfung

Modul 6 – Vermögenssorge 1

(15 Zeitstunden = 1 Seminar + Prüfung)

M 6.1: Vermögenssorge/Vermögensverwaltung 1 (Grundlagen)

M 6.2: Prüfung

Modul 7 – Vermögenssorge 2

(15 Zeitstunden = 1 Seminar + Prüfung)

M 7.1: Vermögenssorge/Vermögensverwaltung 2 (Vertiefungsseminar)

M 7.2: Prüfung

Modul 8 – Grundkenntnisse des Sozialrechts

(30 Zeitstunden = 3 Seminare + Prüfung)

M 8.1: Sozialrecht 1.1: Leistungen nach dem SGB XII: die Grundlagen des Sozialhilferechts

M 8.2: Sozialrecht 1.2: Komplettüber- und Durchblick SGB II und Rechtsdurchsetzung

M 8.3: Sozialrecht 1.3: Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB X

M 8.4: Prüfung

Modul 9 – Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis

(45 Zeitstunden = 5 Seminare + Prüfung)

M 9.1 – Sozialrecht 2.1: Teilhabeleistungen nach dem SGB

M 9.2 – Sozialrecht 2.2: Leistungsformen der Eingliederungshilfe

M 9.3 – Sozialrecht 2.3: Besondere Wohnformen und ambulante betreute Wohngemeinschaften

M 9.4 – Sozialrecht 2.4: Pflegeleistungen

M 9.5 – Sozialrecht 2.5: Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken

M 9.6 – Prüfung

Modul 10 – Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer

(30 Zeitstunden = 4 Seminare + Prüfung)

M 10.1: Grundlagen der Kommunikation 1: Theorien und Methoden

M 10.2: Grundlagen der Kommunikation 2: Grundhaltungen und Techniken

M 10.3: Grundlagen der Kommunikation 3: Konfliktmanagement

M 10.4: Grundlagen der Kommunikation 4: Diversitätssensible Kommunikation

M 10.5: Prüfung

Modul 11 – Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung

(45 Zeitstunden = 5 Seminare + Prüfung)

M 11.1: Betreuungsspezifische Kommunikation 1: Kommunikation im Kontext psychiatrischer Störungen

M 11.2: Betreuungsspezifische Kommunikation 2: Leichte Sprache und Abbau von Barrieren in der Kommunikation

M 11.3: Betreuungsspezifische Kommunikation 3 : Autonomie und Entscheidungsfindung

Betreuer: Wunsch – Wille – Präferenz

M 11.4: Betreuungsspezifische Kommunikation 4: Drei- oder Mehrparteien-Interaktion in der Betreuung

M 11.5: Betreuungsspezifische Kommunikation 5: Empowerment – Unterstützte

Entscheidungsfindung in Theorie und Praxis

M 11.6: Prüfung

Teilnahme an einzelnen Seminaren/Modulen

Die Teilnahme an Einzelseminaren/Modulen (mit oder ohne Prüfung) ist auch möglich, ohne am gesamten Lehrgang teilzunehmen. Sie erhalten dafür eine Teilnahmebescheinigung oder ggfs. einen Sachkundenachweis.

Dozent/innen

Uwe Fillsack

- Dipl.-Sozialarbeiter (Staatlich anerkannter Sozialarbeiter)
- Organisator (IHK)
- Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger
- Unternehmensberater (KMU)
- Dozent in der Weiterbildung (u.a. an der Steinbeis-Hochschule Berlin, 2006 - 2018)
- Geschäftsführer von Betreuer/innen-Weiterbildung

Jochen Bollmann

- Diplom-Sozialwissenschaftler
- Berufsbetreuer
- Verfahrenspfleger
- freiberuflicher Dozent

Ralph Chauvistré

- Diplom Rechtspfleger
- Nachlasspfleger
- Testamentsvollstrecker
- Dozent

Katarina Fritzsche

- Kultur- & Sozialanthropologin (Magistra Artium)
- Trainerin für Interkulturelle Kompetenz
- Business Coach
- Diversity Management
- Hochschuldozentin, u.a. Institut für Ethnologie der Universität zu Köln

Frank Jäger

- Magister Artium (M.A.)
- Sozialwissenschaftler
- Sozialberater, Referent und Onlineredakteur beim Verein „Tacheles“
- freiberuflicher Referent für Sozialrecht und -politik

Eva Kaletsch

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Strafrecht
- Verfahrenspflegerin
- Mediatorin (Universität)
- Dozentin

Judith Kammer

- Sozialpädagogin (Master of Arts)
- Geprüfte Mediatorin
- Mitarbeiterin in einer Betreuungsbehörde
- Dozentin

Stefanie Leers

- Master of Science in Suchttherapie
- Diplom-Sozialpädagogin
- Systemische Einzel-, Familien- & Paartherapeutin (DGSF)
- Systemische Supervisorin (SG) und Mediatorin (HSI)
- Heilpraktikerin für Psychotherapie (HPG)
- Dozentin

Dorthe Leschnikowski-Bordan

- Magistra Artium (M.A.)
- Trainerin, Beraterin, Einzelcoach
- Dozentin u.a. an Hochschule Bochum

Evica Martin

- Dipl. Soz. Arbeiterin/Soz. Pädagogin
- Sparkassenfachwirtin
- Systemische Beraterin
- Berufsbetreuerin
- Testamentsvollstreckerin
- Dozentin

Kay Lütgens

- Rechtsanwalt
- Fachbuchautor
- Referent für Weiterbildungen

Michael Pick

- Mitarbeiter in der Betreuungsstelle des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachreferent Betreuungsrecht
- Autor
- Dozent

Kirsten Scholz

- Dozentin für Leichte Sprache
- Übersetzerin für Leichte Sprache
- Mitarbeiterin des Büros für Leichte Sprache Köln
- Illustratorin

Edith Sonntag

- Master of Laws (LL.M.)
- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Sozialrecht
- Fachanwältin für Familienrecht
- Dozentin an Hochschulen und in Einrichtungen (insbesondere für Sozialpädagogen), Betreuer und Mitarbeiter sozialer Einrichtungen

Madeleine Viol

- Dipl. Sozialpädagogin
- Gerontologin
- Projektleiterin ReduFix Praxis
- Referentin Pflegepolitik im Deutschen Bundestag

Zielgruppe

(Künftige) Berufs-, Behörden- und Vereinsbetreuer/innen sowie Mitarbeiter/innen von Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden, Betreuungsbüros und von Berufsbetreuer/innen, Sozialarbeiter/innen & -pädagog/innen, Rechtsanwält/innen, Interessierte

Ort

Betreuer/innen-
Weiterbildung
Südstraße 7a
48153 Münster

oder

Online-Seminar

Teilnahmegebühr

4.859,00 € bzw. 4.359,00 (Bildungsscheck NRW)

Unterrichtsstunden

361,25 (entspricht 271 Zeitstunden) = 11 Module also 27 Einzelseminare (39 Seminartage) mit Selbstlernphasen und 11 Prüfungen

Termin:

4 mal jährlich

Start

jederzeit möglich

Zeit

jeweils 09:15/30 - 17:00 Uhr

Abschluss

Sachkundenachweis „Berufsbetreuer/in“ – bei erfolgreicher Absolvierung des gesamten Lehrgangs und ggfs. der Prüfungen

Lernmittel

Skripte als PDF-Datei (zum selbst ausdrucken) - werden vor Seminarbeginn per E-Mail versandt;
zusätzlich: siehe jeweilige Seminarbeschreibung

Veranstaltungsnummer

SB 01/22

Kontakt und Informationen

Betreuer/innen-
Weiterbildung
Südstraße 7a
48153 Münster

Tel.: 0251 526287
Fax: 0251 526724

E-Mail: kontakt@betreuer-weiterbildung.de

Internet: www.betreuer-weiterbildung.de

Zur Anmeldung:

[Anmeldeformular](#)

Wichtig: Bitte nennen Sie bei der Anmeldung die von Ihnen ausgewählten Einzelseminare und Prüfungen (Ort/Datum) mit dem Anmeldeformular.